

BREKO | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

Per Mail: [Buero-VIB2@bmwi.bund.de](mailto:Buero-VIB2@bmwi.bund.de)  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat VIB2  
11019 Berlin

BREKO Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.  
Menuhinstraße 6  
53113 Bonn

Tel: +49 30 58580 418  
[kind@brekoverband.de](mailto:kind@brekoverband.de)

22. Januar 2021

## **Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das BMWi hat am 13.01.2021 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) veröffentlicht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und kommentieren den Gesetzentwurf wie folgt.

Der Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO e.V.) unterstützt das mit dem TTDSG verbundene Anliegen der Bundesregierung, die sektorspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen aus dem TKG und dem TMG zusammenzufassen und mit den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsgrundlagen, insbesondere der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu harmonisieren. Dabei sind die bisherigen Vorschriften der §§ 11-15a des TMG von den Änderungen stärker betroffen, als die derzeit noch geltenden §§ 88 -107 TKG, bei denen sich die Änderungen im Wesentlichen auf redaktionelle Anpassungen einzelner Formulierungen auf die DSGVO beschränken.

Durch die Beseitigung bestehender Widersprüche zwischen den sektorspezifischen nationalen und den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zum Datenschutz wird den Unternehmen ein Stück weit mehr Sicherheit bei der Handhabung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Telekommunikationsbereich gegeben.

Offen bleibt noch die gemeinschaftsrechtliche e-privacy-Verordnung, die auch im Zuge der deutschen Ratspräsidentschaft noch nicht verabschiedet werden konnte. Der BREKO begrüßt allerdings, dass das BMWi sich gleichwohl im Vorgriff dazu entschlossen hat, die „nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienste“ (also die OTTs) grundsätzlich in den Anwendungsbereich des TTDSG einzubeziehen, was angesichts der Marktbedeutung, die die OTTs inzwischen gewonnen haben, auch angemessen ist.

### **1. Synchronisierung des Gesetzgebungsprozesses mit dem TKG**

Der im Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (TKMoG) enthält die bisherigen Regelungen zum sektorspezifischen Datenschutzrecht aus dem 7. Teil, Abschnitte 1 und 2 des TKG nicht mehr. Diese sollen in das TTDSG überführt werden. Dieser Ansatz setzt aber voraus, dass das TKMoG und das TTDSG zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Gelingt kein synchronisierter Gesetzgebungsprozess, besteht die Gefahr, dass das neue TKG ohne die datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft tritt und die an deren Stelle tretenden Regelungen des TTDSG noch nicht gelten. Dann würde es aber an den sektorspezifischen Ermächtigungsnormen zur Datenverarbeitung und -übertragung durch die Unternehmen fehlen. Diese sektorspezifische Regelungslücke könnte durch die DSGVO nicht vollständig ausgefüllt werden. Dies würde wiederum zu erheblichen Störungen in den Abläufen und Prozessen bei den Unternehmen führen, die zudem Gefahr liefen, in Ermangelung entsprechender Rechtfertigungstatbestände Verstöße gegen das Datenschutzrecht zu begehen. Aus diesem Grund sind beide Gesetzgebungsvorhaben eng abzustimmen und zu verzahnen. TTDSG und TKMoG müssen synchron in Kraft treten. Dieses übergeordnete Ziel rechtfertigt es aus der Sicht des BREKO auch, die mit der Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs vom BMWi angesprochenen Sachverhalte (PIMS, Diskussion zur Anonymisierung der Nutzung und Bezahlung von Telemediendiensten, Cookiesperre bei Browsern) zunächst nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren zu adressieren bzw. es zunächst bei den bisherigen Regelungen zu belassen, um Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden. Diese Sachverhalte können - ggf. im Zuge der Synchronisierung des TTDSG mit einer e-privacy-Verordnung (sollte es diese denn geben) - zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert und in das TTDSG aufgenommen werden.

## 2. Vermeidung von Doppelzuständigkeiten

§ 25 Abs.1 TTDSG sieht Ausweitung der Zuständigkeiten des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) vor. Der/Die BfDI soll zukünftig die Aufsicht über die telekommunikationsspezifischen Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten ausüben. (Teil 1 und 2 TTDSG).

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) soll demgegenüber gemäß § 26 Abs.1 TTDSG zuständige Aufsichtsbehörde über die Regelungen des 2. Teils des TTDSG sein, „soweit nicht gemäß § 25 die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit gegeben ist“, also über die Regelungen, die nicht dem Schutz personenbezogener Daten gelten.

Allerdings wird eine genaue Abgrenzung der beiden Normbereiche im Folgenden nicht vorgenommen. In der Gesetzesbegründung (S.24/35) wird zwar eine Zuordnung bestimmter Vorschriften zu einem der beiden Bereiche angesprochen, jedoch erfolgt dies nicht vollständig, so dass Probleme in der Kompetenzabgrenzung zwischen der BNetzA und dem/der BfDI absehbar sind. Diese würden ggf. zu Doppelzuständigkeiten bei der Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des TTDSG führen, deren Leidtragende dann die Unternehmen wären. Daher ist die Aufnahme einer Vorschrift in das TTDSG geboten, die zu einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen und Zuständigkeiten von BNetzA und BfDI führt.

Der BREKO steht dem BMWi gerne zur weiteren Diskussion der in der Stellungnahme angesprochenen Punkte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Albers  
(Geschäftsführer)



Benedikt Kind  
(Leiter Grundsatzfragen Regulierung)